

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis
6 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Josephs und von Wagdorfs Minoritäts- Gutachten wegen der provisorischen Er- hebung der Steuern und Abgaben.

(Fortsetzung.)

Allein, so hören wir einwenden, die Regierung ist dazu gezwungen, durch den Beschluß der frankfurter Nationalversammlung und die auf denselben gegründete Anordnung der provisorischen Centralgewalt, durch welche Vermehrung der deutschen Kriegsmacht auf 2 Procent der Bevölkerung vorgeschrieben wurde. Aber ist denn die Regierung den Beschlüssen der Nationalversammlung und der Centralgewalt in allen Stücken so gewissenhaft nachgekommen? hat sie die gesetzlich bekannt gemachten Grundrechte beobachtet? hat sie den Anklageproceß in Strassachen und Schwurgerichte für schwerere Verbrechen eingeführt? hat sie an die Stelle der Todesstrafe gesetzlich eine andere Strafe gesetzt? hat sie das Unterrichts- und Erziehungswesen nach Vorschrift der Grundrechte geordnet? hat sie die Formel des Eides geändert? hat sie bürgerliche Standesbücher und die Civilehe eingeführt? hat sie endlich von den Gesetzen, welche sie nach den Grundrechten ungesäumt ins Leben zu rufen verpflichtet war, auch nur eines den Kammern vorgelegt? Von dem Allen ist nichts geschehen. Es geht daraus hervor, daß das Ministerium doppeltes Maß und doppeltes Gewicht hat. Wenn es sich darum handelt, den Steuerpflichtigen neue, unerschwingliche Lasten aufzubürden, dann können die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung und der vormaligen provisorischen Centralgewalt nicht schnell genug vollzogen werden. Soll aber auf Grund derselben unsere Gesetzgebung vervollkommenet und dem Volke ein Recht zugestanden werden, so braucht man sich nicht zu beeilen. Es kann ja wohl, wie der Justizminister D. Schinsky dies in Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe andeutete, ein anderweitiges Abkommen über die Sache getroffen werden, und jedenfalls hat es damit Zeit, selbst bis — zu dem griechischen Kalender, oder bis die Reaktion das Gewand der Gesetzmäßigkeit ganz bei Seite geworfen hat! Es ist aber auch nur eine ganz falsche, dem Willen des Gesetzgebers ganz widerstreitende Ausbeutung des Beschlusses der Erhöhung der deutschen Armeen in einer solchen Präsenzhaltung der Mannschaften, wie sie in Sachsen stattfindet, zu erkennen, denn die Absicht jenes Beschlusses war auf die Schaffung allgemeiner Volkswehr, wie

leicht aus den Verhandlungen darüber zu erfahren ist, gerichtet. Betrachtet man nun Regierung und Kammern in ihren gegenseitigen Beziehungen, so tritt zunächst der Umstand hervor, daß wir kein parlamentarisches, sondern ein rein bürokratisches Ministerium haben. Hervorgegangen aus der Schreibstubenverwaltung, dem Volke unbekannt durch Verdienste um dasselbe, um seine Entwicklung und seine politischen Fortschritte, beachtet es die Mehrheit der Kammern eben so wenig, als es sich auf dieselbe stützen kann. Die wichtigsten Beschlüsse der Kammern werden gegen die Ansicht des Ministeriums gefaßt, ohne daß es den für solche Fälle durch die konstitutionellen Verhältnisse gebotenen Ausweg ergreift, d. h. entweder selbst zurücktritt, oder durch Anordnung von Neuwahlen das Volk selbst zum Richter über den Widerstreit macht. Die Folge davon ist, daß Regierung und Kammern nicht, wie dies der Fall sein soll und in den in Wahrhaftigkeit konstitutionellen Staaten der Fall ist, mit einander gehen, sondern sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit hemmen. Mit welchem Mangel an schuldiger Achtung die Regierung die Mehrheit der Kammern behandelt, mögen folgende zwei Beispiele beweisen. Von mehreren Mitgliedern der ersten Kammer wurde kurz nach Eröffnung des Landtages eine möglichst ausgedehnte Amnestie für die Maiangeklagten beantragt. Auf diesen von den Kammern mit größter Mehrheit angenommenen Antrag antwortete die Regierung kurzweg, daß sie darauf nicht eingehen, sondern nur in einzelnen geeigneten Fällen die Niederschlagung der anhängigen Untersuchung eintreten lassen könne. Der Antrag des Abgeordneten Müller von Niederlösnitz auf Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt Dresden und deren Umgebung, welchen die Regierung bei Gelegenheit der Maiereignisse verhängen und ohnerachtet der tiefsten Ruhe, welche seit jener Zeit in Dresden herrscht, aus den geringfügigsten Ursachen bis jetzt verlängert hat — war von den Kammern ebenfalls mit überwiegender Mehrheit angenommen worden. Obgleich die darauf bezügliche Landtagschrift bereits zu Anfang des Monats Februar an die Regierung gelangt ist, so hat dieselbe doch nicht für gut befunden, überhaupt darauf zu antworten. Die wichtigeren an die Kammern gelangten Vorlagen betreffen nur Bewilligungs- oder Besteuerungsfragen, namentlich die Erhöhung der bis jetzt bestandenen Abgaben, oder sie haben